

**FINANZRATGEBER** Dreisäulenprinzip der Vorsorge

# Wo und unter welchen Bedingungen werden Steuern gespart?

**Einmal pro Monat beantwortet Beat Schmid-Lüscher Ihre Fragen zu Bankgeschäften, Wertpapieren, Lebensversicherungen, Vorsorge und Immobilien. Senden Sie Ihre Fragen an: Redaktion «Frutigländer», Lindenmattstrasse 7, Postfach 77, 3714 Frutigen, E-Mail: redaktion@frutiglaender.ch.**

**Frage von R. Z. aus Adelboden: Unser Dreisäulenprinzip und dessen steuerliche Behandlung – können Sie mir eine einfache Übersicht erstellen?**

**Beat Schmid-Lüscher:** Vorsorge und Steuern sind in der Schweiz seit Jahren fast pausenlos Gegenstand politischer Diskussionen. Der Anlass dazu ist einfach: Die persönliche Vorsorge wird steuerlich privilegiert. Der Grundsatz dazu findet sich in der Bundesverfassung, welcher im Jahr 1972 aufgenommen wurde, was das schweizerische Dreisäulenkonzept ins Leben rief.

## Die erste und zweite Säule

• Erste Säule: Steuerlich gesehen wirft die Regelung bei der AHV und bei der IV keine besonderen Fragen auf. Die Beiträge an die AHV/IV sowie an die EO und ALV können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Bei den Geldleistungen werden die Alters-, Hinterlassenen- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen zu 100 Prozent im Einkommen besteuert. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV stellen aber

steuerfreies Einkommen dar.

• Zweite Säule: Zur Durchführung der beruflichen Vorsorge können Arbeitgeber entweder eine betriebseigene Einrichtung errichten oder sich einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung anschliessen. Steuerliche Grundsätze zur Steuerbefreiung:

- dauernde, ausschliessliche Zweckverfolgung;
- Kollektivität der beruflichen Vorsorge;
- Planmässigkeit der Vorsorge;
- Angemessenheit und Gleichbehandlung.

Die laufenden Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäss Pensionskassenreglement oder Statuten an sämtliche steuerlich anerkannten Personalvorsorgeeinrichtungen können steuerlich in Abzug gebracht werden. Neben den ordentlichen Beiträgen können teilweise auch ausserordentliche Beiträge geleistet werden. Erhöhungsbeiträge ergeben sich aufgrund des Gesetzes, der Statuten oder des Reglements. Diese Möglichkeiten treten vor allem bei Lohn-erhöhungen auf. Einkauf von Beitragsjahren können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden und werden mit Vorteil vorher durch die entsprechende Vorsorgeeinrichtung berechnet und bei hohen Beträgen vorgängig mit der Steuerverwaltung abgeklärt. Es gibt zu diesem Thema verschiedene Spezialitäten, die den Beizug eines Finanz-



Beat Schmid-Lüscher BILD ZVG

planers als sinnvoll erscheinen lassen.

Rentenleistungen aus der Pensionskasse werden in der ganzen Schweiz zu 100 Prozent gemeinsam mit den übrigen Einkünften besteuert. Kapitalleistungen werden separat vom übrigen Einkommen mit einer einmaligen Jahressteuer erfasst. Mehrere Kapitaleistungen aus verschiedenen Vorsorgeverhältnissen der 2. Säule und der 3. Säule a werden pro Kalenderjahr zusammengezählt und gemeinsam besteuert. Leistungen beider Ehegatten werden zusammengezählt. Dies führt aufgrund der Steuerprogression oft zu unerwünschten Mehrbelastungen. Deshalb macht eine Steuerplanung ab Alter 50 Sinn, damit keine wichtigen Weichenstellungen verpasst werden.

Bei der Unfallversicherung kennt man verschiedene Leistungsarten.

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen fallen steuerfrei an, da es sich um Schadenersatzleistungen handelt. Bei den Geldleistungen werden Tagelöhner, Invalidenrenten und Hinterlassenenrenten als Ersatzeinkommen betrachtet und dementsprechend im Einkommen voll besteuert. Hilfenentschädigungen stellen steuerfreien Schadenersatz dar. Integritätsentschädigungen gelten als steuerfreie Genugtuungsleistungen.

## Unterschiedliche dritte Säulen

• Dritte Säule a: Die gebundene Selbstvorsorge wird steuerlich privilegiert behandelt. Mögliche Formen sind die gebundene Vorsorgevereinbarung mit einer Versicherungseinrichtung oder die Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung. Die zugelassenen Beiträge können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Personen, die einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehören, können im 2007 maximal 6365 Franken einzahlen. Personen, die keiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehören, können 20 Prozent des Erwerbseinkommens oder maximal 31 824 Franken einbringen. Falls beide Ehegatten erwerbstätig sind, können auch beide Ehegatten Beiträge leisten.

• Dritte Säule b / Lebensversicherungen: Die Versicherungsprämien für Lebensversicherungen können im Rahmen des Versicherungsabzuges

teilweise geltend gemacht werden. Diese Abzugsmöglichkeiten werden allerdings schon durch den Abzug der Krankenkassenprämien ausgeschöpft. Periodisch finanzierte Prämien für gemischte klassische oder fondsgebundene Versicherungen unterliegen der Vermögenssteuer, die Leistungen sind aber steuerfrei. Die Leistungen setzen sich zusammen aus investiertem Kapital, allen Erträgen sowie Kapitalgewinnen.

Einnaleinlagen: Als der Vorsorge dienend gelten Versicherungsverträge, bei welchen Versicherungsnehmer und versicherte Person identisch sind und die Versicherungsdauer mindestens fünf Jahre, das Alter des Versicherungsnehmers bei Ablauf des Vertrages über 60 Jahre und der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages noch nicht 66 Jahre alt ist. Die Abschlüsse unterliegen der Vermögenssteuer, die Leistungen sind aber steuerfrei. Die fondsgebundene Versicherung muss im Gegensatz zur gemischten Versicherung nicht fünf, sondern zehn Jahre Mindestlaufzeit aufweisen.

Rentenversicherungen, auch Leibrente genannt: Die Rentenleistung muss zu 40 Prozent als Einkommenssteuer eingesetzt werden. Hier unterliegt aber der Rückkaufswert nicht der Vermögenssteuer.

BEAT SCHMID-LÜSCHER,  
BANKFACHMANN, FINANZPLANER UND  
IMMOBILIEN-TREUHANDLER